

Satzung

der Stadt Ansbach zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Gemeindeverfassungssatzung)

Vom 5. Mai 2020

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, mit 35, und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 1 Stadtrat

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und 40 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, aus deren Mitte zwei weitere Bürgermeister gewählt werden (Art. 31 Abs. 1 und 2, Art. 35 Abs. 1 GO).

§ 2 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist Dienstvorgesetzter der städtischen Beamten (Art. 36, 37, 43 Abs. 3 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 3 Rechtsstellung der weiteren Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den weiteren Bürgermeister bzw. durch den zweiten weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge, soweit auch diese verhindert sind, durch die vom Stadtrat durch Beschluss aus seiner Mitte berufenen weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- b) Bau- und Werkausschuss
- c) Personalausschuss
- d) Umwelt- und Verkehrsausschuss
- e) Schul- und Kulturausschuss
- f) Sportausschuss
- g) Ausschuss für Soziales
- h) Jugendhilfeausschuss (§ 71 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe)
- i) Ferienausschuss

Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach den §§ 2, 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach (GeschOStR) in der jeweils geltenden Fassung selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

- (2) Der Stadtrat bestellt einen Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führen der Oberbürgermeister, die weiteren Bürgermeister, einer der vom Stadtrat aus seiner Mitte berufenen weiteren Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden während der Sitzung führt dann, wenn weder die weiteren Bürgermeister noch die weiteren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Oberbürgermeisters sind, noch das vom Oberbürgermeister bestimmte ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied anwesend ist, das dienstälteste anwesende Stadtratsmitglied den Vorsitz. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führen das vom Stadtrat bestimmte Ausschussmitglied oder sein vom Stadtrat berufener Vertreter aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (4) Stimmberechtigt sind grundsätzlich der Vorsitzende und die vom Stadtrat in die Ausschüsse berufenen Mitglieder oder deren Stellvertreter.
- (5) Außer dem Vorsitzenden gehören den Ausschüssen je 15 weitere ehrenamtliche Stadtratsmitglieder an. Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören 7 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Außer dem Vorsitzenden gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder 8 ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und 6 vom Stadtrat gewählte Personen sowie 9 beratende Mitglieder an.
- (6) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse werden in der GeschOStR geregelt, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 5

Sachverständige und sonstige sachkundige Personen

Der Stadtrat oder der Vorsitzende kann zu den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse Sachverständige und sonstige sachkundige Personen zuziehen.

§ 6

Vertretung in Zweckverbänden und sonstigen Gremien

Der Stadtrat beruft die von ihm zu benennenden Vertreter aus den Reihen der Stadtratsmitglieder für die Organe der Zweckverbände und sonstigen Gremien, denen die Stadt Ansbach angehört, entsprechend Art. 33 Abs. 1 Satz 1 bis 4 GO in der jeweils festgelegten Zahl. Eine Ausschussgemeinschaft ist hier nicht möglich. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Unberücksichtigt bleiben hierbei der Oberbürgermeister und jeweils einer der weiteren Bürgermeister, soweit diese durch Rechtsvorschriften oder Gesellschaftsverträge als geborene Mitglieder benannt sind.

§ 7

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

§ 8 Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 14,7 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG) in der jeweils geltenden Fassung, wobei der sich ergebende Betrag auf den nächsten durch 5,00 Euro teilbaren Betrag aufgerundet wird.
- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ferner den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag (Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO) ersetzt. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde in der Zeit bis 18.00 Uhr für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist (vgl. Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 GO). Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je angefangene Stunde in der Zeit bis 18.00 Uhr (vgl. Art. 20a Abs. 2 Nr. 3 GO).
- (3) Für auswärtige Tätigkeiten erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Oberbürgermeister erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG) i. V. m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG, in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die weiteren Bürgermeister erhalten eine Entschädigung von jeweils 20,5 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 2 nach Anlage 3 des BayBesG in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen zusätzlichen Arbeitsaufwand eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 4,5 v. H. des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe B 2 nach Anlage 3 des BayBesG in der jeweils geltenden Fassung. Bei vertretungsweise Leitung einer Stadtratssitzung wird eine Pauschalentschädigung von 50,00 Euro pro Sitzung und bei vertretungsweise Führung der sonstigen Amtsgeschäfte des Oberbürgermeisters eine Pauschalentschädigung von 50,00 Euro pro Tag gewährt. Bei vertretungsweise Leitung eines Ausschusses erfolgt keine gesonderte Entschädigung. Durch die Ausübung ausschließlich repräsentativer Aufgaben entsteht kein Entschädigungsanspruch.
- (7) Jede Fraktion oder Gruppierung des Stadtrates erhält für ihre Geschäftsbedürfnisse einen monatlichen Unkostenbeitrag in Höhe von 2,58 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 nach Anlage 3 des BayBesG pro Mitglied, wobei der sich ergebende Betrag auf volle Euro aufgerundet wird.

§ 9 Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen

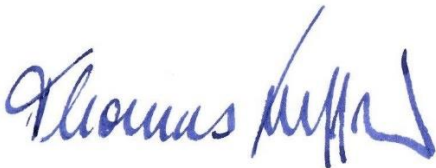
- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind, erhalten eine pauschalierte Entschädigung von 21,00 Euro für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

- (2) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die Mitglieder des Umlegungsausschusses nach § 46 Abs. 2 BauGB i. V. m. der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschussverordnung (UmlegAusschV) vom 18.01.1961 (GVBl. S. 27), zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 30. September 2014 (GVBl. S. 411) geändert, sowie die Mitglieder des Naturschutzbeirates, die nicht Mitglieder des Stadtrats sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Pauschalentschädigung von 21,00 Euro je angefangene Stunde in der Zeit bis 18.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die einem Ausschuss aufgrund ihres Amtes angehören.
- (3) Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder wird nachträglich zum Schluss eines Kalendervierteljahres auf der Grundlage der Anwesenheitslisten der Ausschüsse ausbezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2014 außer Kraft.

Ansbach, den 5. Mai 2020
Stadt Ansbach



Deffner
Oberbürgermeister